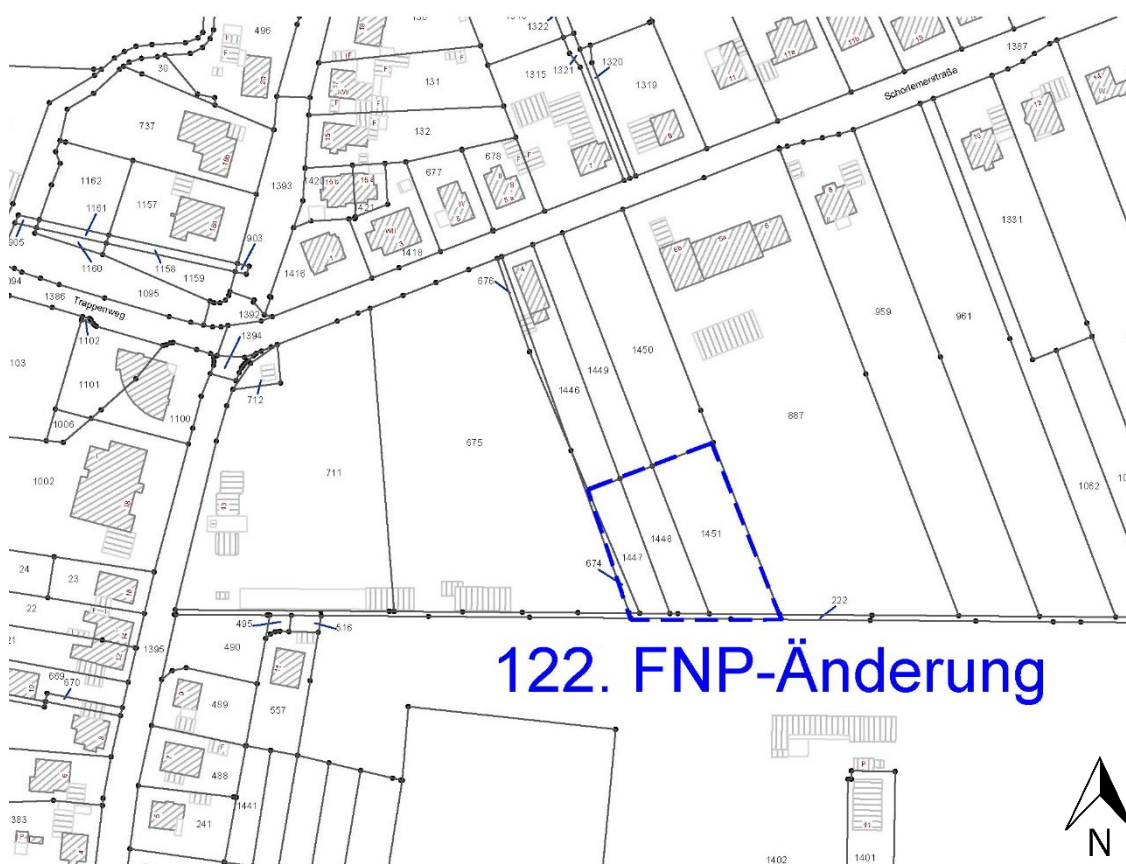


## Öffentliche Bekanntmachung

### über die Genehmigung der 122. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke

Der Rat der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 die 122. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Die 122. Änderung des Flächennutzungsplans schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Kindergartens im Bereich des städtischen Freibades und der Sportanlage Rabenfittich. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans E 44 – Rabenfittich – war auch eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig, da dieser den Geltungsbereich bislang als Fläche für die Landwirtschaft darstellte. Die 122. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans E 44 „Rabenfittich“ wurden im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB durchgeführt.



Gemäß der genannten Zielsetzung der 122. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke gestaltet sich die Änderung wie folgt:

Die bisher gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellte Fläche für die Landwirtschaft ist im Rahmen der 122. Änderung künftig als Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 5 (2) Nr. 2a BauGB mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ darzustellen.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die 122. Änderung des Flächennutzungsplans am 26.05.2021 genehmigt.

### **Genehmigung**

Unter Bezugnahme auf Ihren o.g. Antrag genehmige ich die am 25.02.2021 vom Rat der Stadt Geseke beschlossene 122. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 1 BauGB.

Arnsberg, den 26.05.2021

Bezirksregierung Arnsberg

35.02.71.01-001

gez. Keul

### **Übereinstimmungserklärung nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW**

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der Genehmigung mit dem hier abgedruckten Text übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Geseke, den 07.06.2021

**Dr. van der Velden**

(Bürgermeister)

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 122. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB rechtswirksam.

Die 122. Änderung des Flächennutzungsplans kann bei der Stadtverwaltung Geseke, FB III. 4, Stadtplanung, Zimmer-Nr. 011, An der Abtei 1, 59590 Geseke während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

### **Hinweis nach § 215 Abs. 1 BauGB**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### **Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 07.06.2021

**Dr. van der Velden**

(Bürgermeister)